

Sitzungsvorlage 081/2015/1

öffentlich

**TOP: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeitragssatzung)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	27.05.2015	
Stadtrat	11.06.2015	
Stadtrat	09.07.2015	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	☐	aus Produkt:	
KSt:		aus SK / USK	
SK:		aus Maßnahme-Nr.	
USK:		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Einführung einer Verjährungshöchstfrist für die Abgabenerhebung im Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) führt dazu, dass Abgaben – insbesondere Beiträge zum Vorteilsausgleich – zeitlich nicht unbegrenzt nach der Vorteilserlangung festgesetzt werden können. Es wurde festgelegt, dass die Höchstgrenze für die Abgabenerhebung nach dem Entstehen der Vorteilslage 10 Jahre beträgt. Die Frist für die Abgabenerhebung sogenannter Altfälle wurde bis zum 31.12.2015 gewährt.

Damit wird für Altfälle ein Zeitrahmen bestimmt, in dem bislang noch nicht erhobene Beiträge festzusetzen sind. Da dies u. a. auch für Herstellungsbeiträge gilt, ist die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR (AöR) dazu verpflichtet, diese Herstellungskostenbeiträge bis Jahresende 2015 zu erheben.

Die rechtliche Grundlage dieser Beitragserhebung wird die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung bei der AöR (kurz: Schmutzwasserbeitragssatzung, SwBS WSF) bilden, die hier zur Abstimmung steht. Der Entwurf dieser Satzung wurde während der Stadtratssitzung am 07.05.2015 durch Frau RA'in Pommer erläutert, deren Kanzlei die Satzungserstellung juristisch begleitet. Der kalkulatorische Inhalt der SwBS WSF – die Beitragssätze – wurde durch die WTE Wassertechnik GmbH (WTE) erarbeitet. WTE kalkulierte die höchstzulässigen Beitragssätze und stellte die Ergebnisse bzw. die Herstellungskostenbeitragssätze unter Berücksichtigung eines Beitragsdeckungsgrades i.H.v. 85% ebenfalls gelegentlich der Stadtratssitzung am 07.05.2015 vor.

Als Anlagen erhalten Sie folgende Unterlagen:

- die Schmutzwasserbeitragssatzung
- die Erläuterungen zur SwBS WSF durch die Kanzlei MTPV (Frau RA'in Pommer)

Risch
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR (Schmutzwasserbeitragssatzung).

Risch
Oberbürgermeister